



KORPORATION
TRIENGEN

WASSERVERSORGUNG

Verordnung des Korporationsrates Triengen über die Festlegung der Einbürgerungstaxen und der Bearbeitungsgebühren für die Einbürgerungen in die Korporation Triengen

Die Korporationsrat, gestützt auf die §§ 6, 7, und 8 des Korporationsreglementes vom 22. April 2015 (mit Änderungen vom 08. April 2020), beschliesst anlässlich seiner Sitzung vom 29. August 2023 folgende Verordnung:

I. INHALT

- 1 Diese Verordnung regelt die Höhe der Einbürgerungstaxen und deren Rechnungsstellung durch den Korporationsrat gemäss §§ 6, 7 und 8 des Korporationsreglementes vom 22. April 2015 (mit Änderungen vom 8. April 2020).

II. ORDENTLICHE EINBÜRGERUNGEN

- 2 Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Triengen können auf schriftliches Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:
 - a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben.
 - b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen.
 - c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind.
 - d. die Einbürgerungstaxe und die Einbürgerungsgebühren bezahlt haben.
- 3 Gemäss §8 des Korporationsreglementes der Korporation Triengen ist der Korporationsrat zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes und die Festlegung der Einbürgerungstaxen.
- 4 Die Einbürgerungstaxe für erwachsene Einzelpersonen beträgt CHF 3'000.00, für Ehepaare CHF 5'000.00.
 - 4.1 Zusammen mit der Bewerberin, dem Bewerber oder dem Bewerber-Ehepaar erhalten auch dessen unmündige Kinder das Korporationsbürgerrecht.
- 5 Als erwachsene Person gilt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

- 6 Bei der Berechnung des massgebenden Alters ist das Datum des ersten schriftlichen Gesuches in dem Zeitpunkt ausschlaggebend, in dem der oder die Bewerber*in die formalen Einbürgerungsvoraussetzungen (Bürgerrecht von Triengen und Wohnsitz in Triengen) erfüllten.
- 7 Der Korporationsrat informiert die Bewerber*innen nach seiner Entscheidung schriftlich. Die Korporationsbürger*innen werden über den Entscheid an der nächsten Korporationsversammlung informiert.
- 8 Der Korporationsrat stellt den Bewerber*innen innert 30 Tagen nach dem Entscheid des Korporationsrates die Einbürgerungstaxe und die Gebühren zur Bezahlung innert 30 Tagen in Rechnung. Er kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen vorsehen.
- 9 Wird die Einbürgerungstaxe nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung bezahlt, stellt der Korporationsrat fest, dass die Einbürgerung nicht zustande gekommen ist. Er orientiert die betroffenen Bewerber*innen. In diesem Fall wird für die Aufwände eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

III. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNGEN

- 10 Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.
- a. Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten;
 - b. Sie haben eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten;
- 11 Die Bearbeitungsgebühr wird innert 30 Tagen nach dem Korporationsratsbeschluss in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- 12 Wird die Einbürgerungstaxe nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, stellt der Korporationsrat fest, dass die Einbürgerung nicht zustande gekommen ist.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 13 Die Bearbeitungs- und Spruchgebühr beträgt pro Gesuch CHF 300.00.
- 14 Über die Verwendung der Einbürgerungstaxen entscheidet der Korporationsrat situativ zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs. In erster Linie sollen damit wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unterstützt werden. Die Bearbeitungs- und Spruchgebühren fliessen vollumfänglich in die Laufende Rechnung.
- 15 Die Verordnung über die Festlegung der Einbürgerungstaxen für Einbürgerungen in die Korporation Triengen tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:


Stephan Kost



Die Schreiberin:


Rita Kaufmann-Fischer